



Das Präsidium des Finanzgerichts Münster

Geschäftsverteilungsplan

des

Finanzgerichts Münster

für das Jahr

2023

- aufgrund der Beschlüsse vom 07.12.2022, 06.02.2023, 30.05.2023,
11.09.2023 und vom 21.09.2023 -

Inhaltsverzeichnis¹

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate	3
I. Allgemeines	3
II. Weitere sachliche Zuständigkeiten	21
1. Güterichter	21
2. Richter nach § 158 FGO	21
Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit	22
I. Bezirkszuständigkeit	22
II. Spezialzuständigkeit	23
III. Auffangzuständigkeit	24
IV. Weitere Regelungen	24
1. Buchstabenmäßige Abgrenzung	24
2. Veränderungen nach Klageerhebung	25
3. Nebenentscheidungen, nachfolgende Zuständigkeit	25
4. Zuständigkeitskonkurrenz	25
5. Zuständigkeitsbestimmung	27
6. Anwendungsbereich	27
Teil C: Ergänzende Regelungen	28
I. Vertretung der Berufsrichter	28
1. Vertretung der Senatsvorsitzenden	28
2. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit	29
3. Vertretung bei Verhinderung des Einzelrichters	29
4. Ausnahmen von den Vertretungsregelungen	30
II. Ehrenamtliche Richter	30
1. Mitwirkung nach Senatslisten	30
2. Zuständigkeit für die Ladung	30
3. Form der Ladung	30
4. Folgen der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters	31
5. Heranziehung nach Verhinderung oder Sitzungsaufhebung	31
6. Heranziehung nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung	31
III. Vorrang von Aufgaben	32

¹ Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Allgemeines

1. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Dr. Kister
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	von Dobbeler (Vertr. d. Vors.) ¹
	R'inaFG	Dr. Beck

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Hamm,
2. Recklinghausen,
3. Steinfurt,
4. Warburg.

¹ Änderung ab dem 01.08.2023

2. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Banke
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Nebelin (Vertr. d. Vors.) ¹
	RaFG	Dr. Pichler
	R'inaFG	Gerling

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Borken,
2. Bottrop,
3. Dortmund-Unna,
4. Lüdenscheid.

Spezialzuständigkeit für:

Kraftfahrzeugsteuer²

¹ Änderung ab dem 01.10.2023

² Änderung ab dem 01.10.2023

3. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Beidenhauser
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Dr. Mai (Vertr. d. Vors.)
	Richter	Feldkämper ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Olpe,
2. Schwelm,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind und
 - soweit die Verfahren nach dem 30.06.2019 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

Spezialzuständigkeit für:

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer und Haftung hierfür,
2. Vermögensteuer,
3. Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz,
4. Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften,
5. Grundsteuer,
6. Umlage der Landwirtschaftskammer,
7. Bodenschätzung.

¹ Änderung ab dem 01.10.2023

4. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	PdFG	Wolsztynski
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Frantzman ¹ (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Prof. Dr. Krumm (Richter im 2. Hauptamt, 0,125)
	RaFG	Dr. Dominik

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Gütersloh, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
2. Ibbenbüren, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2018 eingegangen sind,
3. Iserlohn,
4. Lemgo, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind²,
5. Lübbecke, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind,
6. Meschede, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2021 eingegangen sind und eingehen werden³,
7. Münster-Außenstadt,
8. Schwelm, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.07.2019 eingegangen sind⁴,
9. Siegen.

Spezialzuständigkeit für:

1. Kirchensteuer,
2. Verfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO,
3. Rechtshilfe.

¹ Änderung ab dem 01.08.2023

² Änderung ab dem 01.08.2023

³ Änderung ab dem 01.08.2023

⁴ Änderung ab dem 01.08.2023

5. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Brosda
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Dr. Kulmsee (Vertr. d. Vors.)
	Richter	Dr. Ortwald ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Arnsberg, mit Ausnahme der Verfahren, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.12.2020 eingegangen sind und bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L-Z beginnt,
2. Herford,
3. Ibbenbüren, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind, mit Ausnahme der Verfahren, bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit dem Buchstaben S beginnt, und mit Ausnahme von Verfahren aus dem Bereich der Vollstreckung (Vollstreckung nach dem sechsten Teil der AO [mit Ausnahme der Feststellung von Insolvenzforderungen nach § 251 Abs. 3 AO], Vollstreckung nach §§ 151 ff. FGO).

Spezialzuständigkeit für:

Umsatzsteuer

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Altena	Arnsberg	Beckum	Bochum-Mitte
Bochum-Süd	Borke ²	Bottrop	Dortmund-Hörde ²
Dortmund-Ost	Dortmund-Unna	Hagen	Hamm
Hattingen	Herford	Ibbenbüren	Iserlohn
Lüdenscheid	Lüdinghausen ³	Meschede	Münster-Außenstadt
Olpe	Recklinghausen	Schwelm	Siegen
Steinfurt	Warendorf	Witten.	

¹ Änderung ab dem 01.03.2023

² Soweit die Verfahren nach dem 30.09.2023 eingegangen sind bzw. eingehen; Änderung ab dem 01.10.2023

³ Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2020 eingegangen sind bzw. eingehen; Änderung ab dem 01.10.2023

6. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Lutter
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Teutenberg (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	Dr. Niestegge

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Brilon,
2. Coesfeld,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.07.2017 eingegangen sind und Kindergeld betreffen sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 30.06.2017 eingegangen sind bzw. eingehen werden,
3. Gütersloh,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen werden,
4. Herne,
5. Höxter,
6. Ibbenbüren,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.10.2020 eingegangen sind sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 30.09.2020 und vor dem 01.01.2022 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben N-Z beginnt,
7. Lippstadt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023 eingegangen sind,
8. Lüdinghausen,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2013 eingegangen sind sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

7. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VizePdFG	Dr. Coenen
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Dr. Haimerl (Vertr. d. Vors.) ¹
	RaFG	Prokopp ²

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Altena,
2. Lemgo, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2018 und nach dem 31.12.2018 eingegangen sind bzw. eingehen³,
3. Paderborn,
4. Wiedenbrück.

Spezialzuständigkeit für:

Verfahren nach §§ 20 Abs. 2, 21 FGO.

¹ Änderung ab dem 01.08.2023

² Änderung ab dem 01.08.2023

³ Änderung ab dem 01.08.2023

8. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Dr. Bahlau
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dallmann ¹
		(Vertr. d. Vors.)
	Richter	Echtermann

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Arnsberg, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.12.2020 eingegangen sind und bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L-Z beginnt,
2. Hagen,
3. Ibbenbüren, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind und bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit dem Buchstaben S beginnt oder es sich um Verfahren aus dem Bereich der Vollstreckung (Vollstreckung nach dem sechsten Teil der AO [mit Ausnahme der Feststellung von Insolvenzforderungen nach § 251 Abs. 3 AO], Vollstreckung nach §§ 151 ff. FGO) handelt,
4. Minden, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2020 eingegangen sind mit Ausnahme der Verfahren betreffend Kindergeld,
5. Münster-Innenstadt,
6. Warendorf.

Spezialzuständigkeit für:

1. Grunderwerbsteuer einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 22 GrEStG),
2. Haftung für Grunderwerbsteuer
3. Entschädigung von Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen (§ 107 AO) sowie die gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

¹ Änderung ab dem 01.10.2023

9. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Dr. Rengers
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Bleschick ¹ (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Dr. Wackerbeck

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Innenstadt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen werden,
2. Lippstadt,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2022 eingegangen sind sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2022 eingehen werden.
3. Lübbecke,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen werden,
4. Lüdinghausen, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2012 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
5. Minden, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind.

Spezialzuständigkeit für:

1. Körperschaftsteuer sowie Feststellungen nach dem KStG und solche nach dem EStG gegenüber Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG. Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.
2. Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
3. Verfahren betreffend Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG wegen
 - a) Gewerbesteuer,

¹ Änderung ab dem 01.08.2023

- b) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,

Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.

4. Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,
5. Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen,¹
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
7. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
8. Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen,
für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Arnsberg	Beckum	Bielefeld-Innenstadt	Bochum-Süd ²
Gütersloh	Herford	Lippstadt	Lübbecke
Lüdenscheid	Lüdinghausen	Marl	Münster-Innenstadt
Münster-Außenstadt	Recklinghausen	Schwelm.	

¹ Die Spezialzuständigkeit unter Ziff. 5 gilt für Haftungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 eingehen. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Haftungsverfahren gilt die nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 in der letzten Fassung bestehende Zuständigkeit fort.

² soweit die Verfahren vor dem 01.01.2013 eingegangen sind.

10. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Dr. Stalbold
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Kruse (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Dr. Zapf

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Beckum, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind,
2. Dortmund-Ost,
3. Witten.

Spezialzuständigkeit für:

1. Körperschaftsteuer sowie Feststellungen nach dem KStG und solche nach dem EStG gegenüber Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG. Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten,
2. Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
3. Verfahren betreffend Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG wegen
 - a) Gewerbesteuer,
 - b) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,

Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.

4. Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,

5. Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen,¹
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
7. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
8. Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen,
für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus ²	Borken	Bottrop	Bünde
Coesfeld	Dortmund-Ost	Dortmund-Unna	Hagen
Hamm	Herne	Ibbenbüren	Siegen
Soest	Steinfurt	Wiedenbrück	Witten.

Auffangzuständigkeit:

für Sachen, die weder in die Spezial- noch in die Bezirkszuständigkeit eines Senats fallen (vgl. Teil B III.).

¹ Die Spezialzuständigkeit unter Ziff. 5 gilt für Haftungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 eingehen. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Haftungsverfahren gilt die nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 in der letzten Fassung bestehende Zuständigkeit fort.

² soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind.

11. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsR'inaFG	Dr. Thiede
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Bohlmann (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Borgdorf

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Außenstadt,
2. Coesfeld, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.07.2017 eingegangen sind und nicht Kindergeld betreffen,
3. Marl,
4. Minden,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2020 eingegangen sind und Kindergeld betreffen,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 eingegangen sind, nicht Kindergeld betreffen und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L – Z beginnt,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind, nicht Kindergeld betreffen und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L – Z beginnt,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2019 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

12. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Dr. Böwing-Schmalenbrock ¹
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG	Krautstrunk (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG	Kaufhold

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Beckum,
 - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2018 eingegangen sind sowie
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2018 eingegangen sind bzw. eingehen werden,
2. Bünde,
3. Dortmund-West,
4. Gelsenkirchen, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.11.2020 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben O-Z beginnt,
5. Ibbenbüren,
 - soweit die Verfahren nach dem 30.09.2020 und vor dem 01.01.2022 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A-M beginnt,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2021 eingehen werden,
6. Meschede, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2022 eingegangen sind².

¹ Änderung ab dem 01.08.2023

² Änderung ab dem 01.08.2023

13. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Werning
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Oellerich ¹ (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Linkermann

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Ahaus,
2. Bochum-Süd,
3. Detmold,
4. Hattingen,
5. Minden,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 eingegangen sind, nicht Kindergeld betreffen und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A – K beginnt,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.09.2018 eingegangen sind und nicht Kindergeld betreffen,
 - soweit die Verfahren nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind, nicht Kindergeld betreffen und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A – K beginnt.

Spezialzuständigkeit für:

1. Körperschaftsteuer sowie Feststellungen nach dem KStG und solche nach dem EStG gegenüber Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG. Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten,
2. Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
3. Verfahren betreffend Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG wegen
 - a) Gewerbesteuer,

¹ Änderung ab dem 01.09.2023

- b) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,

Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.

4. Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,
5. Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen,¹
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
7. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
8. Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus ²	Altena	Bielefeld-Außenstadt	Bochum-Mitte
Bochum-Süd ³	Brilon	Detmold	Dortmund-Hörde
Dortmund-West	Gelsenkirchen	Hattingen	Höxter
Iserlohn	Lemgo	Meschede	Minden
Olpe	Paderborn	Warburg	Warendorf.

¹ Die Spezialzuständigkeit unter Ziff. 5 gilt für Haftungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 eingehen. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Haftungsverfahren gilt die nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 in der letzten Fassung bestehende Zuständigkeit fort.

² soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

³ soweit die Verfahren nach dem 31.12.2012 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

14. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG	Dr. Anders
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Brettschneider (Vertr. d. Vors.)
	R'in	Thiel ¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Innenstadt, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind,
2. Bochum-Mitte,
3. Dortmund-Hörde,
4. Soest.

¹ Änderung ab dem 01.08.2023

15. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG	Büchter-Hole
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG	Dr. Kessens (Vertr. d. Vors.)
	RaFG	Dr. Schöppner
	RaSG	Dr. Langenhövel (abg.)¹

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Gelsenkirchen, mit Ausnahme der Verfahren, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.11.2020 eingegangen sind, soweit der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben O-Z beginnt.
2. Minden, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind und nicht Kindergeld betreffen.

Spezialzuständigkeit für:

Umsatzsteuer

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus	Bielefeld-Außenstadt	Bielefeld-Innenstadt	Borken²
Brilon	Bünde	Coesfeld	Detmold
Dortmund-Hörde²	Dortmund-West¹	Gelsenkirchen	Gütersloh
Herne	Höxter	Lemgo	Lippstadt
Lübbecke	Lüdinghausen³	Marl	Minden
Münster-Innenstadt	Paderborn	Soest	Warburg
Wiedenbrück			

¹ Änderung ab dem 01.10.2023

² Soweit die Verfahren vor dem 01.10.2023 eingegangen sind; Änderung ab dem 01.10.2023

³ Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2021 eingegangen sind; Änderung ab dem 01.10.2023

II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

1. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden VorsR'inaFG Beidenhauser, und zwar mit Ausnahme der Verfahren, die beim 3. Senat anhängig sind. Diese werden VorsRaFG Lutter zugewiesen.¹

2. Richter nach § 158 FGO

Richter nach § 158 FGO (eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieses Senats. Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des 4. Senats verhindert, wird der Vorsitzende des 4. Senats nach den Regelungen unter Teil C I. 1 b) vertreten.

¹ Änderung ab dem 21.09.2023

Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit

I. Bezirkszuständigkeit

1. In die Bezirkszuständigkeit eines Senats fallen alle Klagen, die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkssenat).
2. Die Bezirkszuständigkeit umfasst insbesondere auch:
 - a. Verfahren aus dem Bereich des allgemeinen Abgabenrechts sowie der Vollstreckung (Sechster Teil der Abgabenordnung und §§ 151 ff. FGO), sofern keine Spezialzuständigkeit (B. II.) eingreift.
 - b. Verfahren aus dem Bereich des Familienleistungsausgleichs (§§ 62 bis 78 EStG).
3. Eine Klage betrifft – in der nachstehenden Rangfolge – einen zugeordneten Finanzamtsbezirk,
 - wenn das entsprechende Festsetzungsfinanzamt die beklagte Behörde ist,
 - anderenfalls, wenn der Kläger in diesem Finanzamtsbezirk seinen Sitz¹, Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - anderenfalls, wenn eine Behörde, die nicht Festsetzungsfinanzamt ist, Beklagte ist und in diesem Finanzamtsbezirk ihren Sitz hat.
4. Für die Bestimmung der Finanzamtsbezirke gelten §§ 1, 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 17.06.2013 (GVBl NW 2013, 350) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Das gilt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

II. Spezialzuständigkeit

1. In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle Klagen, die ein ihm nach Maßgabe von Teil A. als Spezialzuständigkeit zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen (Spezialsenat). Im Fall der Umsatzsteuer besteht in Schätzungssachen, in denen keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind, keine Spezialzuständigkeit.

 2. Die Spezialzuständigkeit greift vorbehaltlich abweichender Regelungen in Teil A. auch ein, wenn ein Sachzusammenhang zum Arbeitsgebiet einer Spezialzuständigkeit besteht und es sich dabei insbesondere handelt um:
 - steuerliche Nebenleistungen i.S. von § 3 Abs. 4 AO;
 - Stundung (§ 222 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Steuerfestsetzungen nach § 163 AO;
 - Feststellung von Insolvenzforderungen nach § 251 Abs. 3 AO;
 - Haftung (§ 191 AO). In Haftungssachen greift – vorbehaltlich abweichender Regelungen in Teil A. – die Spezialzuständigkeit nicht ein, wenn nicht auch ein die Spezialzuständigkeit begründender Steueranspruch streitig ist. Im Fall der Haftung für Umsatzsteuer greift die Spezialzuständigkeit ferner nicht ein, wenn der Steueranspruch auf einer Schätzung beruht und keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind. Die Haftung gem. § 13c UStG, § 25d UStG oder § 25e UStG fällt stets in die Spezialzuständigkeit des 5. bzw. 15. Senats.

Abrechnungsbescheide im Zusammenhang mit § 27 Abs. 19 UStG fallen stets in die Spezialzuständigkeit des 5. bzw. 15. Senats.
3. Soweit eine Spezialzuständigkeit zwischen mehreren Spezialsenaten nach Finanzamtsbezirken aufgeteilt ist, gelten die Regelungen unter Teil B I. 3. und 4. entsprechend.

III. Auffangzuständigkeit

Greift für eine Klage weder die Bezirks- noch die Spezialzuständigkeit eines Senats ein, ist der 10. Senat zuständig (Auffangzuständigkeit).

IV. Weitere Regelungen

1. Buchstabenmäßige Abgrenzung

Soweit die Geschäftsverteilung bei einer Senatszuständigkeit eine buchstabengemäße Abgrenzung vorsieht, wird diese wie folgt vorgenommen:

- a) Maßgebend ist jeweils der erste Buchstabe des Familiennamens des in der Rechtsbehelfsschrift aufgeführten Rechtsbehelfsführers, bei mehreren in einer Rechtsbehelfsschrift aufgeführten Rechtsbehelfsführern der Familienname des zuerst aufgeführten Rechtsbehelfsführers. Das gilt auch bei Familiennamen, die aus mehreren Namen bestehen. Namensbestandteile, Namenszusätze oder Titel wie z. B. „von“, „van“, „zu“, „Freiherr“, „Dr.“, „Prof.“ bleiben hinsichtlich der Zuständigkeit unberücksichtigt.
- b) Bei Rechtsbehelfen von Gesellschaften mit einer Firmenbezeichnung gilt: Trägt die Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so ist immer der erste Buchstabe des ersten Familiennamens maßgebend. In den übrigen Fällen ist immer der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend.
- c) Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs. Eine spätere Änderung des Namens, der Firmenbezeichnung, der Orts- oder Sitzbezeichnung ist insoweit unerheblich. Dies gilt auch für Fälle des Todes oder der Insolvenz des Rechtsbehelfsführers.

2. Veränderungen nach Klageerhebung

Nach Klageerhebung eintretende Veränderungen der Finanzamtsbezirke, des Sitzes oder der örtlichen oder der sachlichen Zuständigkeit der beklagten Behörde, des Wohnsitzes, der Geschäftsleitung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers wirken sich auf die Zuständigkeit der Senate nicht aus.

3. Nebenentscheidungen, nachfolgende Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kostensachen – einschließlich Erinnerungen –, und für die Abhilfe bei Beschwerden richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache entschieden hat.
- b) Die Zuständigkeit für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes richtet sich für nach dem 30.06.2017 eingegangene sowie noch eingehende Verfahren im Falle eines hierzu bereits anhängigen Hauptsacheverfahrens nach der Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung.
- c) Wird eine Sache durch den Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem für Neueingänge z.Zt. des Eingangs vom Bundesfinanzhof maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan.

4. Zuständigkeitskonkurrenz

a) Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage

- aa) Werden mit einer Klage *mehrere* in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Senate fallende *Klagebegehren* verfolgt, deren Beurteilung sich ausschließlich nach der *gleichen Rechtsfrage* richtet, so ist zuständig
 - bei unterschiedlich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren: der Senat, der für das Klagebegehren mit dem höchsten Streitwert zuständig wäre,

- bei gleich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren im Konkurrenzverhältnis
 - der Bezirks- und Spezialzuständigkeit: der Bezirkssenat,
 - mehrerer Bezirkszuständigkeiten: der Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungszahl,
 - mehrerer Spezialzuständigkeiten: der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungszahl,
 - der Auffangzuständigkeit des 10. Senats (Teil B. III.) und einer Bezirks- oder Spezialzuständigkeit: der Bezirks- bzw. Spezialsenat.

Richtet sich die Beurteilung der Klagebegehren nicht *oder nicht ausschließlich* nach der *gleichen Rechtsfrage*, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die einzelnen Klagebegehren getrennt nach allgemeinen Grundsätzen. Die Regelung zu Teil B. IV. 4. b) gilt sinngemäß.

- bb) Enthält eine Klage *ein Klagebegehren*, das trotz der Einheitlichkeit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate berührt, so gilt die für mehrere Klagebegehren bei gleich hohem Streitwert unter Teil B. IV. 4. a) aa) Satz 1 festgelegte Konkurrenzregelung entsprechend.

b) Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen

Ein Senat kann ein Klageverfahren, für das ein anderer Senat zuständig ist, durch Verbindung mit einem bei ihm anhängigen anderen Klageverfahren gemäß § 73 FGO zuständigkeitsbegründend an sich ziehen, wenn

- aa) die Verbindung notwendig ist nach § 73 Abs. 2 FGO, wobei sich die Rangfolge der hierzu befugten Senate nach dem Streitwert der Klagen in

entsprechender Anwendung der Regelung zu Teil B. IV. 4. a) aa) Satz 1 richtet, oder

- bb) wenn es sich um Klagen mit denselben Beteiligten handelt und der andere Senat zustimmt oder
- cc) wenn alle Verfahrensbeteiligten und der andere Senat zustimmen.

Auch bei einer späteren Trennung bleibt die Zuständigkeit erhalten.

5. Zuständigkeitsbestimmung

- a) Lässt sich bei Klageeingang der zuständige Senat noch nicht bestimmen, dann obliegen dem Bezirkssenat, wenn mehrere Bezirkssenate in Betracht kommen, dem Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungszahl, wenn ausschließlich mehrere Spezialsenate in Betracht kommen, dem Spezialsenat mit der höchsten Ordnungszahl die zur Klärung der Zuständigkeit erforderlichen Maßnahmen.
- b) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.

6. Anwendungsbereich

Die Regelungen zu Teil B. gelten entsprechend

- a) für Verfahren, die keine Klagen sind, insbesondere für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes,
- b) für die Zuständigkeit des Einzelrichters, dem der Rechtsstreit zur Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FGO übertragen ist, und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79a FGO an Stelle des Senats entscheidet.

Teil C: Ergänzende Regelungen

I. Vertretung der Berufsrichter

1. Vertretung der Senatsvorsitzenden

a) Senatsinterne Vertretung

Die Vertretung der Vorsitzenden erfolgt durch das unter Teil A. I. für den jeweiligen Senat benannte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieses verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers.

b) Senatsübergreifende Vertretung

Ist die Vertretung eines Vorsitzenden durch ein Mitglied seines Senats nicht möglich, so geht sie auf den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl über. Bei Verhinderung auch dieses Vorsitzenden richtet sich die weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG, bevor die Vertretung auf den Vorsitzenden des nächsten Senats übergeht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorsitzenden des 5., 9., 10. und 15. Senats. Die Vorsitzenden des 5. und 15. Senats sowie die Vorsitzenden des 9. und 10. Senats vertreten sich gegenseitig. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden des 5. Senats durch den Vorsitzenden des 15. Senats und umgekehrt nicht möglich und kann auch eine weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG nicht erfolgen, wird die Vertretung des Vorsitzenden des 5. Senats von dem Vorsitzenden des 6. Senats und die Vertretung des Vorsitzenden des 15. Senats von dem Vorsitzenden des 1. Senats wahrgenommen. Eine Vertretung dieser Vorsitzenden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Sätze 1 und 2. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden des 9. Senats durch den Vorsitzenden des 10. Senats und umgekehrt nicht möglich und kann auch eine weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG nicht erfolgen, wird die Vertretung der Vorsitzenden des

9. Senats und des 10. Senats von dem Vorsitzenden des 11. Senats wahrgenommen. Eine Vertretung dieses Vorsitzenden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Sätze 1 und 2.

Der Vorsitzende des 4. Senats wird durch den Vorsitzenden des 6. Senats, der Vorsitzende des 8. Senats durch den Vorsitzenden des 11. Senats und der Vorsitzende des 14. Senats durch den Vorsitzenden des 1. Senats vertreten.

2. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit eines Senats treten, vorbehaltlich der Regelung unter Teil C. I. 4., die beisitzenden Richter der Senate nach Maßgabe der unter Teil C. I. 1. für die Vertretung der Vorsitzenden getroffenen Regelung in folgender Reihenfolge als Vertreter ein: Zunächst vertreten die beisitzenden Richter, die nicht zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, und zwar beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten Richter. Danach vertritt der Vertreter des Vorsitzenden.

3. Vertretung bei Verhinderung des Einzelrichters

a) Senatsinterne Vertretung

Die senatsinterne Vertretung des Einzelrichters richtet sich nach den Regelungen, die der Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Senates vorsieht.

b) Senatsübergreifende Vertretung

Bei Verhinderung des Vorsitzenden als Einzelrichter richtet sich die senatsübergreifende Vertretung nach der Regelung unter Teil C. I. 1. b.). Für die senatsübergreifende Vertretung der weiteren Senatsmitglieder als Einzelrichter gilt, wenn alle Richter des Senats verhindert sind, die Regelung zu Teil C. I. 2.

4. Ausnahmen von den Vertretungsregelungen

Teilzeitbeschäftigte Richter mit einer Entlastung von mindestens 50%, abgeordnete Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten, Richter am Finanzgericht im zweiten Hauptamt, Richter kraft Auftrags und Richter auf Probe nehmen an senatsübergreifenden Vertretungen nicht teil.

Treffen bei senatsübergreifender Vertretung Ehegatten in einem Senat zusammen, so gilt der Vertreter als verhindert; sind beide Ehegatten als Vertreter berufen, gilt der Zweitberufene als verhindert.

II. Ehrenamtliche Richter

1. Mitwirkung nach Senatslisten

Die ehrenamtlichen Richter wirken – innerhalb einer Wahlperiode auch über den Jahreswechsel hinaus – in der sich aus den Senatslisten ergebenden Reihenfolge mit. Maßgeblich ist der Eingang der Terminverfügung, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfügungen die Reihenfolge der Termine. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nach den Haupt- und Hilfslisten der Senate richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Zuständigkeit für die Ladung

Zuständig für die Anordnung der Ladung der ehrenamtlichen Richter ist der Senatsvorsitzende.

3. Form der Ladung

Die Ladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Richter keine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder über die mitgeteilte E-Mail-Adresse keine Ladungen zugestellt werden können, erfolgt die Ladung in

Schriftform. Wird eine Ladung innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen vor dem Sitzungstag erforderlich, kann auch fernmündlich geladen werden.

4. Folgen der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist der nächste in der Hauptliste folgende Richter zu laden.

Wird die Verhinderung erst am Tag der Sitzung oder am Vortag bekannt, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste des Senats zu laden. Sind alle ehrenamtlichen Richter einer Hilfsliste verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste nach Maßgabe der unter Teil C. I. 1. für die Vertretung der Vorsitzenden getroffenen Regelung in der dort bestimmten Reihenfolge heranzuziehen.

Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste hat auf dessen turnusmäßige Ladung aus der Hauptliste keinen Einfluss.

5. Heranziehung nach Verhinderung oder Sitzungsaufhebung

Ist ein für eine Sitzung geladener ehrenamtlicher Richter verhindert oder wird die Sitzung aufgehoben, ist er erst wieder heranzuziehen, wenn er erneut turnusmäßig für eine Sitzung ansteht.

6. Heranziehung nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung

Wird eine mündliche Verhandlung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder geladen; in einem solchen Fall wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nicht berührt.

III. Vorrang von Aufgaben

Für den Fall zeitgleich stattfindender Sitzungen hat die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern an Senatssitzungen Vorrang vor ihrer Teilnahme an einer Präsidiumssitzung.

Münster, den 07.12.2022

_____ (Wolsztynski)	_____ (Dr. Bahlau)	_____ (Werning)
_____ (Beidenhauser)	_____ (Lutter)	_____ (Dr. Kister)
_____ (Dr. Kulmsee)	_____ (Krautstrunk)	_____ (Dr. Oellerich)